

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 26.04.2021

## AKTUELLES

### Kaufkraft des Arbeitnehmers steigern und Lohnnebenkosten sparen Teil 1 Der steuerfreie 44 € Sachbezug

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zu einer **Freigrenze** von 44 Euro dürfen Unternehmen jedem Mitarbeiter pro Monat eine Sachleistung gewähren. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer zahlen dafür Steuern- und Sozialabgaben. **Ab 2022** steigt die Freigrenze für Sachbezüge auf **50 Euro**.

**Sachbezüge** sind "Entgelte, die nicht in Bargeld, sondern in Form von Naturalien bestehen". Im Arbeitsrecht werden die Sachbezüge daher auch Naturallohn genannt. Dazu gehören nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis.

Verankert ist die Regelung im § 37b des Einkommensteuergesetzes. Sachbezüge, die sich innerhalb der monatlich verfügbaren 44-Euro-Freigrenze bewegen, sind, wie oben bereits erwähnt, für das Unternehmen und den Mitarbeiter abgabenfrei. Dies gilt ebenfalls für anlassbezogene persönliche Zuwendungen bis zu maximal 60 Euro pro Anlass. Aber das ist schon wieder ein anderes Thema.

Die wichtigsten Parameter:

- Der Wert von 44 Euro stellt eine **Freigrenze** dar. Überschreiten Sie als Arbeitgeber diesen Wert, wird der komplette Betrag steuerpflichtig.
- Ihr Mitarbeiter muss die Beträge nicht im gleichen Monat ausgeben. Er darf **ansparen** und kann sich so später einen größeren Wunsch erfüllen (**Zuflussprinzip**). Sie als Arbeitgeber müssen den Sachbezug allerdings in jedem Fall monatlich gewähren (Stichwort Freigrenze).
- Als Arbeitgeber müssen Sie gewährleisten können, dass **kein Bargeschäft** stattfinden kann.
- Die Sachbezugslösung darf ab 01.01.2020 **nur in einem vertraglich angeschlossenen Akzeptanzpartnernetzwerk, das heißt mit einem festen Vertragspartner**, eingelöst werden und muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- Von den steuerfreien Sachzuwendungen dürfen **alle Mitarbeiter** zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn profitieren, auch Minijobber und 450-Euro-Kräfte.

- Zum monatlichen Sachbezug von 44 Euro haben Sie **zusätzlich** die Möglichkeit, steuerfrei Ge-schenke für Mitarbeiter zu persönlichen Anlässen auszugeben. Aber, wie oben bereits gesagt: das ist schon wieder ein anderes Thema.
- Nach aktueller Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 3. Juli 2019, VI R 36/17) ist die Gestellung von unbelegten Backwaren nebst Heißgetränken durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn, sondern eine Aufmerksamkeit...

Beispiele:

- Der **Tankgutschein** bzw. Tankkarten zählen bis zur einer Freigrenze von **44 Euro** monatlich zum steuerfreien Sachbezug.
- Betriebliche Krankenzusatzversicherung kann Sachbezug sein. Einige Arbeitgeber unterstützen ihre Mitarbeiter finanziell bei einem zusätzlichen Krankenschutz. Eine Krankenzusatzversicherung übernimmt beispielsweise Extra-Leistungen im Krankenhaus oder beim Zahnersatz. Schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seinen Angestellten eine betriebliche Krankenversicherung ab und zahlt monatliche Beiträge von höchstens 44 Euro (ab 2022: 50 Euro), dann liegt ein steuerbegünstigter Sachbezug vor. So hat es der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 7. Juni 2018, Az. VI R 13/16). Denn hier hat der Arbeitgeber **konkrete Leistungen zugesagt**. Deshalb sind die übernommenen Beiträge als **Sachzuwendung** zu bewerten und bleiben in diesem Fall steuer- und sozialversicherungsfrei. Aber **Vorsicht !! Anders** ist die Situation, wenn der Arbeitnehmer selbst einen Vertrag für eine Krankenzusatzversicherung abschließt und von der Firma einen monatlichen Zuschuss erhält. Selbst wenn dieser unterhalb der 44-Euro-Freigrenze bleibt, stellt dies **Barlohn** dar und deshalb fallen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an (BFH, Urteil vom 4. Juli 2018, Az. VI R 16/17).
- **Arbeitgeber bezuschusst Mahlzeiten.** Bei Arbeitnehmern beliebt sind Zuschüsse des Arbeitgebers für Essen. Eine Variante ist die firmeneigene Kantine. Beahlt der Mitarbeiter als Eigenanteil mindestens den amtlichen Sachbezugswert, der jedes Jahr neu festgelegt wird, dann ist das verbilligte Essen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die amtlichen Sachbezugswerte gelten für verbilligte oder kostenlose Mahlzeiten. Für 2021 betragen sie für ein tägliches
  - Frühstück 1,83 Euro (2020: 1,80 Euro),
  - Mittag- oder Abendessen 3,47 Euro (2020: 3,40 Euro).
- Ohne Kantine gibt es eine andere Möglichkeit für den Essenszuschuss: **Restaurantschecks o-der Essensmarken**, die der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter aushändigt. Einlösbar sind diese in kooperierenden Gaststätten oder Lebensmittelläden. Die Handhabung hat das Finanzgericht Sachsen- Anhalt mit einem Urteil bekräftigt (Az.: 2 K 768/16, veröffentlicht: NWB 44/2020).

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz  
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)